

Gemeinde Großwoltersdorf

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2
„Solarpark Großwoltersdorf“



Anhang 06: Verträglichkeitsuntersuchung
Europäisches Vogelschutzgebiet DE 3145-421
„Obere Havelniederung“

August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	4
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	6
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	6
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	7
2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes	9
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	9
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	11
5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	13
6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE	13
LITERATURVERZEICHNIS	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großwoltersdorf hat am 14. März 2012 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Großwoltersdorf“ beschlossen. Ziel sind die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Die Gemeinde Großwoltersdorf hat ein besonderes öffentliches Interesse, dass der Geltungsbereich profiliert und eingezäunt wird, um die sowohl illegale Nutzungen als auch die Ausspülungen und Erosionsrinnen besonders steil exponierten Lagen als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nahbereich zweier Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Wolfsluch“ sowie um das Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“. Innerhalb dieser Unterlage wird die Möglichkeit erheblicher vorhabenbedingter Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet geprüft.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Untersuchung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

In der Untersuchung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3145-421 „Obere Havelniederung“ befindet sich in einer Entfernung von etwa 600 m östlich des Vorhabenstandortes.

Es ist deshalb innerhalb dieser Unterlage zu prüfen, ob die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf das SPA-Gebiet besteht.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Aufgrund des § 14 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) und zur Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie) (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7), wurde durch die Landesregierung verordnet, dass die Flächen des Vogelschutzgebietes „Obere Havelniederung“ in einer Gesamtgröße von 44.418,72 ha zum EU-Vogelschutzgebiet bestimmt werden.

Eine Managementplanung liegt für dieses Gebiet nicht vor. Der Maßstab der Verträglichkeitsprüfung ergibt sich demnach aus dem vorhandenen Standard-Datenbogen. Rechtsgrundlage für die Verträglichkeitsuntersuchung von Plänen und Projekten sind die §§ 34 und 36 des BNatSchG sowie der § 15, 16 des BbgNatSchAG.

Die Untersuchung von Projekten oder Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Projekt oder Plan die Möglichkeit besteht, dass es/er im Sinne des § 34 (1) S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Falls die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei ist vor allem zu prüfen, in welcher Weise und Intensität die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Zusätzlich ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und somit erst erheblich machen. Bei Erfordernis sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festzulegen.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmepfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet.

Daneben wird das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006) als Arbeitsgrundlage herangezogen.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zur Verfügung.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

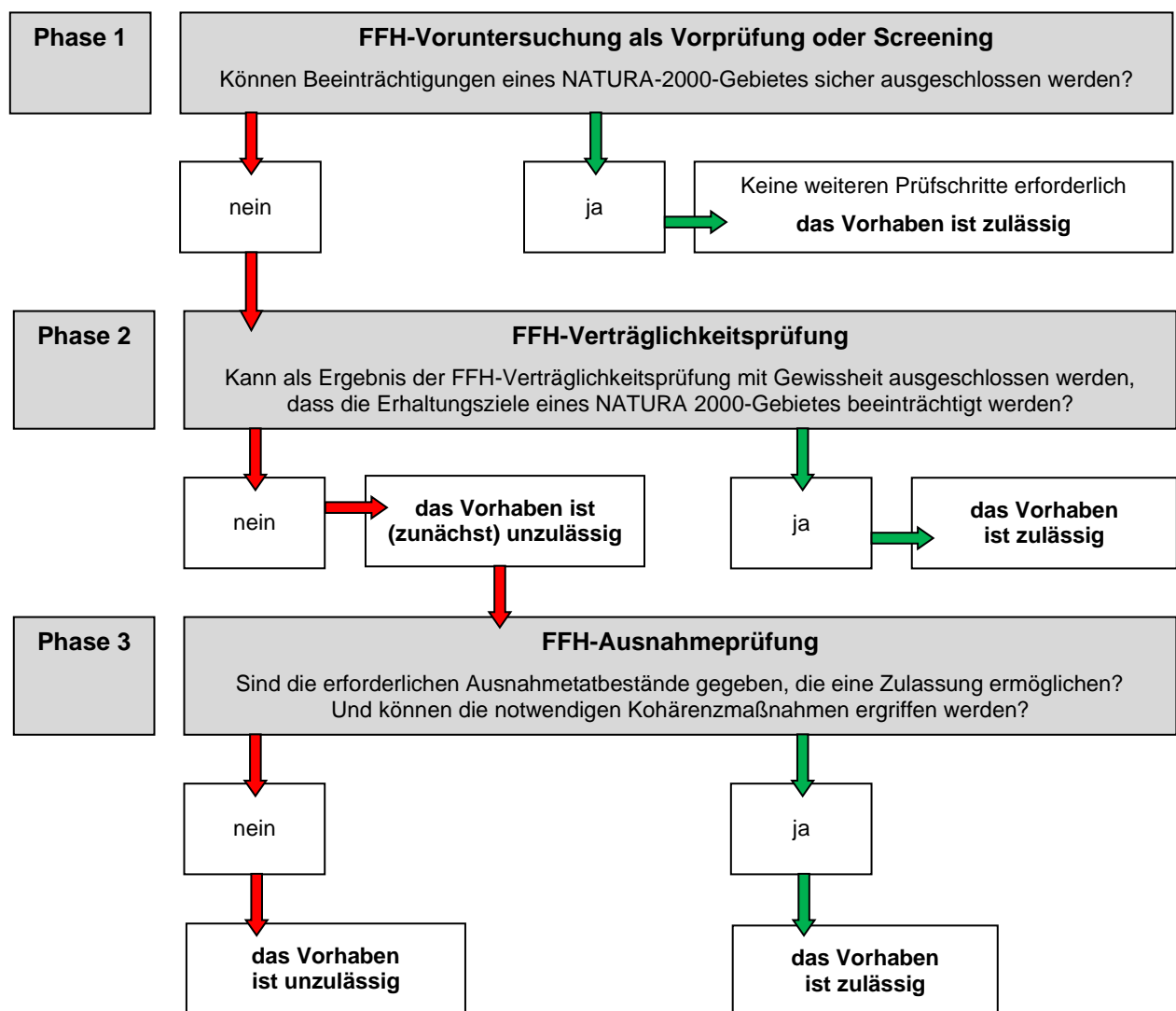


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG
(BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Bei dem untersuchten Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ handelt es sich um ein vielfältiges Gebiet mit unterschiedlicher Charakteristik. Geprägt ist das Gebiet durch ein ehemaliges Tonabbaugebiet mit zahlreichen wasser-gefüllten Tongruben, Niederungslandschaften mit eingestreuten Waldgebieten sowie wertvolle Laubwälder in flachwelliger Landschaft.

Das Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ ist ein bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel und hat europaweite Bedeutung als Brutgebiet des Schreiadlers sowie des Schwarzstorches. Das Gebiet hat ebenfalls eine hohe Bedeutung als Brutgebiet der Großen Rohrdommel.

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 44.418,72 ha. Innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen folgende GGB:

- DE 2944-301 „*Wolfsluch*“
- DE 2945-302 „*Seilershofer Buchheide*“

Der als Datengrundlage verwendete Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes beschreibt die allgemeinen Gebietsmerkmale.

Teile des Vogelschutzgebietes sind zugleich als nationale Schutzgebiete ausgewiesen.

- Naturschutzgebiet Gehorn-See
- Naturpark Stechlin-Ruppiner Land
- Landschaftsschutzgebiet Fürstenberger Wald- und Seengebiet

Das Vorhaben befindet sich jedoch **außerhalb** des in dieser Unterlage untersuchten Vogelschutzgebietes „Obere Havelniederung“.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Schutzzweck des Vogelschutzgebietes ist gemäß § 15 BbgNatSchAG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der aufgeführten europäischen Vogelarten.

Ziel des Vogelschutzgebietes „Obere Havelniederung“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung der oberen Havelniederung mit der einzigartigen Zehdenicker Tonstichlandschaft und dem angrenzenden Platten- und Hügelland als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der, im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Insbesondere sollen die Flussauen und Deichvorlandflächen mit natürlicher Überschwemmungsdynamik und ein Mosaik an Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Havel erhalten und wiederhergestellt werden.

Auch der Erhalt und die Wiederherstellung von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken spielt eine wichtige Rolle für das Vogelschutzgebiet. Strukturreiche, stehende Gewässer und Gewässerufer einschließlich der Zehdenicker und Ribbecker Tonstiche mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Schlamminseln in den Tonstichen, Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteten bzw. überschwemmten, ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrrichtmooren, und eines für Niedermoore typische Wasserhaushaltes mit winterlich überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen und mit winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrrichtflächen und -säumen sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

Das Vogelschutzgebiet hat sich zum Ziel gesetzt Bruchwälder, Moore, Sümpfe und Kleingewässer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, überflutete Grünlandbereiche und Gewässer mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlaf- und Vorsammelplätze sowie eine strukturreiche Agrarlandschaft, reich strukturierte Laub- und Mischwälder, störungsfreie Waldgebiete, lichte und halboffene Kiefernwälder, Eichenalleen und strukturierte Waldränder zu erhalten und wiederherzustellen.

Gemäß des § 15 BbgNatSchAG Anlage 1 kommen im Vogelschutzgebiet folgende zu schützende Vogelarten vor:

Tabelle 1: Liste der Vogelarten

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:		
Blaukehlchen	Rohrdommel	Tüpfelsumpfhuhn
Bruchwasserläufer	Rohrweihe	Wachtelkönig
Eisvogel	Rotmilan	Wanderfalke
Fischadler	Schreiadler	Weißstorch
Flussseeschwalbe	Schwarzmilan	Weißwangengans
Goldregenpfeifer	Schwarzspecht	Wespenbussard
Heidelerche	Schwarzstorch	Wiesenweihe
Kampfläufer	Seeadler	Ziegenmelker
Kleines Sumpfhuhn	Silberreiher	Zwergrohrdommel
Kornweihe	Singschwan	Zwergmöwe
Kranich	Sperbergrasmücke	Zwergsäger
Mittelspecht	Sumpfohreule	Zwergschnäpper
Neuntöter	Trauerseeschwalbe	Zwergschwan
Ortolan		
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:		
Bekassine	Knäkente	Spießente
Blässgans	Kurzschnabelgans	Stockente
Flussregenpfeifer	Lachmöwe	Sturmmöwe
Flussuferläufer	Löffelente	Tafelente
Gänsesäger	Pfeifente	Tundrasaatgans
Graugans	Reiherente	Waldsaatgans
Graureiher	Rothalstaucher	Waldwasserläufer
Großer Brachvogel	Rotschenkel	Zwergtaucher
Grünschenkel	Schellente	
Haubentaucher	Schnatterente	
Kiebitz	Schwarzhalstaucher	
Krickente		

Innerhalb der Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit ist nach FROELICH & SPORBECK¹ nachzuweisen, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet verursachen könnte.

¹ Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, S. 92

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Die Entfernung zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet beträgt etwa 600 m. Die im Standarddatenbogen erfassten Lebensraumtypen werden somit nicht in Anspruch genommen. Es befinden sich keine Gewässer innerhalb des Planungsraumes.

Der Planungsraum ist durch den ehemaligen Kies- und Kiessand-Tagebau erheblich vorgeprägt und als vegetationsarme bzw. -freie Sandfläche einzustufen.

Nördlich und auch südlich wird der Geltungsbereich von verschiedenen Gehölzflächen eingefasst.

Eine geschlossene Vegetationsdecke konnte sich seit der Auflassung im Jahre 2005 bisher nicht ausbilden. Zudem werden weite Teile illegal mit Motorrädern und Quads befahren, so dass eine stätige Beunruhigung auf dem Gelände zu verzeichnen ist.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Zunächst sollen die vorhandenen Abgrabungsbereiche und Aufschüttungen so profiliert werden, dass innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes zumindest weitestgehend eine Regelgeländeneigung von 5 % nicht oder nur geringfügig überschritten wird. Dazu werden ausschließlich die im Planungsraum vorhandenen Erdmassen genutzt.

Laut Mengenermittlung werden rund 37.500 m³ Boden abgetragen und im gleichen Umfang einplaniert. Die Umsetzung soll außerhalb der Brutzeit und nach der Umsetzung vorhandenen Reptilien erfolgen.

Die Flächen zwischen den Stützen unterhalb der Modultische und auch zwischen den Modulreihen sollen mit Betrieb des Solarparks extensiv genutzt werden. Sie werden zukünftig nach Bedarf ein- bis zweimal jährlich gemäht, gegebenenfalls auch beweidet. Unmittelbar nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage können die Flächen wieder besiedelt werden. Ein indirekter Flächenverlust kann durch nutzungsbedingte Störungen hervorgerufen werden.

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Eine Zerschneidungswirkung besteht bereits durch die steilabfallenden Hänge und die großen vegetationslosen Bereiche. Ein Zaun wird jedoch so ausgebildet, dass für kleinere bis mittlere Säugetiere ein Durchschlupf weiterhin gewährleistet ist. Verschattungen durch die Module innerhalb des Baufeldes variieren mit dem Sonnenstand und der Einstrahlungsintensität.

Pflanzen und Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln, finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein indirekter Verlust von Lebensräumen, Brutbiotopen sowie Nahrungsflächen könnte durch die Verfremdung des Habitatbildes auftreten.

Durch den Silhouetteneffekt der Bauwerke selbst in Verbindung mit der grau-schwarz gefärbten, matt spiegelnden Oberfläche der Solarmodule wird sich das Arteninventar innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes verändern.

Wegen der relativ geringen Gesamthöhe der geplanten Module ist jedoch kein weitreichendes Meideverhalten zu erwarten.

Durch den Neigungswinkel der Module und die fehlende Transparenz sind Kollisionseignisse durch einzeln stehend, hochragende Solarmodule ebenso auszuschließen, wie die Kollision wegen des Versuchs des „Durchfliegens“.

Überfliegende, Nahrung suchende oder rastende Vögel werden sich vorwiegend auf Flächen außerhalb des Einflussbereiches der geplanten Solaranlage konzentrieren.

Beobachtungen zeigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchaus positive Auswirkungen haben können. Die extensiv genutzten Flächen zwischen den Modulreihen können sich zu wertvollen Lebensräumen für Offenlandarten entwickeln.

Neben den brütenden Arten sind es vor allem Singvögel aus benachbarten Gehölzbiotopen, die zur Nahrungsaufnahme die Anlagenflächen aufsuchen. Schneefreie Bereiche unter den Modulen werden im Winter bevorzugt zur Nahrungsaufnahme aufgesucht.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in das Planungskonzept integriert (*eine ausführliche Beschreibung befindet sich im Umweltbericht*):

- Erhalt der Gehölze, Böschungen und Übergangsbereiche des Kiestagebaus
- Reduzierung des geplanten Baufeldes auf Bereiche mit einer untergeordneten Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Geländeregulierung außerhalb der Brutzeit
- Funktionserhaltung der Lebensstätten von Zauneidechsen
- Umsetzung/Verlagerung/Sicherung von Zauneidechsen
- FSC-Maßnahmen und CEF-Maßnahme für Zauneidechsen
- Öffnungen im Zaun für Kleinsäuger

Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beschriebenen Wirkfaktoren und des großen Abstandes von etwa 600 m lassen sich keine nachhaltigen oder erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 3145-421 „Obere Havelniederung“ ableiten. Die bau-, anlage und betriebsbedingte Wirkintensität ist für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß und sind räumlich auf den unmittelbaren Vorhabenstandort beschränkt.

In Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind keine Einflüsse aufgrund der beschriebenen Wirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die Lebensraumtypen sowie die in Tabelle 2 aufgeführten Arten befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Laut des Leiters der Vogelschutzbehörde Buckow, Herr Ryslavý, bevorzugen Kranich (*Grus grus*) und Schreiadler (*Aquila pomarina*) Gewässerhabitate, welche im Untersuchungsgebiet nicht gegeben sind. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) konnte während der Begehungen zur Kartierung der Brutvögel nicht ein einziges Mal nachgewiesen werden, so dass auch bei dieser Art nicht von einer Bedeutsamkeit des Plangebietes als bevorzugtes Nahrungshabitat ausgegangen werden kann.

In Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind keine Einflüsse aufgrund der beschriebenen Wirkungen des Vorhabens zu erwarten.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der Natura 2000-Gebiete ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert.

Innerhalb dieser Untersuchung sind folgende Erhaltungsziele entscheidend:

„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“ (§ 7 Abs. 1 BNatSchG)

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen sind die in der Tabelle 1 aufgeführten europäischen Brutvogelarten sowie deren Lebensräume.

Gutachterlich wird dazu eingeschätzt:

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der in der Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten sowie deren Lebensräume geprüft. Grundlage der Untersuchung war der **Standard-Datenbogen Nr. DE 2350-401 sowie Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG**.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der europäischen Vogelarten sowie deren Lebensräume werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der Tierarten sowie deren Lebensräume werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren nicht erheblich beeinträchtigt.

Es werden ausschließlich Bereiche in Anspruch genommen, die bereits anthropogenen Vorbelastungen unterliegen.

Der Planungsraum wird mit einer befristeten Zwischennutzung des Solarparks zu einem hochwertigen Offenlandbiotop entwickelt.

Für die untersuchten Vogelarten sowie deren Lebensräume bestehen keine Bedenken in Bezug auf nachteilige Auswirkungen, die mit der Umsetzung des Vorhabens verursacht werden. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der aufgezählten Arten kann für das untersuchte Gebiet nicht festgestellt werden.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet ableiten.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE 3145-421 „Obere Havelniederung“ zu erzeugen.

6. Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist verträglich in Bezug auf das Vogelschutzgebiet DE 3145-421 „Obere Havelniederung“.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

FROELICH & SPORBECK: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen